

Inhalt

PRÄAMBEL

A ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- § 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erweiterte Kenntnispflicht
- § 3 Grundsätze für die Erhaltung schützenswerter historischer Bauteile
- § 4 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

B BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG

- § 5 Baukörper
- § 6 Balkone, Loggien, Vordächer
- § 7 Dach
 - (7.1) Dachform
 - (7.2) Dachdeckung
 - (7.3) Dachränder
 - (7.4) Dachaufbauten
 - (7.5) Ausstattung im Bereich des Daches
- § 8 Fassade, Gestaltung und Materialien, Anstrich
- § 9 Türen, Tore, Fenster, Schaufenster, Klappläden, Markisen
 - (9.1) Bauhistorisch wertvolle Türen und Fenster etc. sind zu erhalten bzw. wiederzuverwenden
 - (9.2) Türen und Fenster etc. sind aus heimischen Holzarten
 - (9.3) Türen, Tore
 - (9.4) Fenster
 - (9.5) Schaufenster und Ladeneingangstüren
 - (9.6) Klappläden
 - (9.7) Markisen und Sonnenschirme, Zelt- und Baldachinkonstruktionen
- § 10 Ausstattungen im Bereich der Fassade
 - (10.1) Schmuck- und Zweckelemente, sind zu erhalten
 - (10.2) Außenliegende Schutzgitter
 - (10.3) Geländer
 - (10.4) Beleuchtungskörper
 - (10.5) Briefkastenanlagen etc. ...
 - (10.6) Lichterketten
 - (10.7) Schaukästen und Automaten
 - (10.8) Möblierung für Sommerbewirtschaftung
 - (10.9) Podeste
 - (10.10) Warenstände und Plakate etc.
 - (10.11) Windschutzelemente
 - (10.12) Kletterpflanzen
- § 11 Werbeanlagen
- § 12 Unbebaute Flächen und Einfriedungen
- § 13 Satellitenanlagen, Antennen, Solaranlagen
- § 14 Bauunterhalt

C VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

- § 15 Ausnahmen
- § 16 Anordnung für den Einzelfall
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Hinweis

Die Stadt Meersburg (Gemeinderatsbeschluss vom (28.09.2004) erlässt auf Grund des § 74 der Landesbauordnung für Baden- Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760) mit Wirkung zum 01.02.2001 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) neu bekannt gemacht am 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 754) zum Schutz und zur Pflege der Altstadt die folgende Satzung:

PRÄAMBEL

Die markante Stufenlage am Nordufer des Bodensees kennzeichnet das Bild der Meersburger Altstadt: am Wasser die langgestreckte Unterstadt auf schmalem, in den See erweitertem Uferstreifen mit den prägenden Bauten des ehemaligen Konstanzer Domkapitelhofs beiderseits des Untertores im Westen und dem mächtigen Gredhaus im Osten, darüber die Oberstadt mit der stadtbildbestimmenden Reihe der vier großen Monumentalbauten Altes und Neues Schloß, Reithof und Seminar auf steil abfallenden Molassefelsen. Weitere Akzente setzen nordwestlich der Unterstadt der Gasthof „Wilder Mann“ an der ehemaligen Schiffslände und das Fährhaus (ehem. Torkelgebäude des Klosters Salem) sowie am Rande der Oberstadt die Stadtpfarrkirche auf dem höchsten Geländepunkt und das Obertor.

Auf kleinstem Raum angesiedelt, spiegelt die meist traufständige Bebauung innerhalb der teilweise malerisch überbauten Stadtbefestigung noch immer das typische Bild des mittelalterlich - barocken Residenzortes der Konstanzer Bischöfe. Neben den beiden Schlössern prägen Amtsgebäude in ihrer unmittelbaren Nähe und ehemalige Wirtschaftshöfe die Oberstadt. Im Norden und Westen gesellt sich zu ihnen wie auch zu den Großbauten der Unterstadt die kleinteilige Bebauung der vielen zu Reihen geschlossenen (in der Oberstadt dicht gestaffelten) drei- bis viergeschossigen Bürgerhäuser.

Reithof und Seminar mit weitläufigen Gartenanlagen bestimmen den Charakter der Sentenart-Vorstadt, die im Norden durch eine Reihe gleichförmig gestalteter Handwerker- und Hofbeamtenhäuser begrenzt wird.

Alle Großbauten sind Massivgebäude, das Gros der Bürgerhäuser, insbesondere der einfacheren Handwerker, Winzer- und ehem. Fischerhäuser besteht über einem massiven Unter- bzw. Erdgeschoß aus Fachwerk, meist unter Verputz. Die Dachlandschaft Meersburgs, die wegen der reizvollen Blicke auf die Altstadt von den umgebenden Weinbergen und Aussichtspunkten aus von besonderer Bedeutung ist, prägt das steile Satteldach - vor allem in der Oberstadt in vielfältigster Form und Ausstattung. Besondere Gestaltmerkmale sind hier die vielfach noch erhaltenen Aufzugsgauben über den Traufzonen und die Treppengiebel einiger Gebäude. Die Barockzeit hat im Dächergefüge Walm- und Mansarddächer nicht nur an den ehemaligen Herrschaftsbauten sondern auch an einer Anzahl von Bürgerhäusern hinterlassen.

So hat sich trotz vielfältiger wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ein Stadtensemble in einzigartiger Lage am See erhalten, das in besonderer Intensität vom Leben, Wohnen und Wirtschaften der Menschen in alter Zeit berichtet, von ihren Bau- und Handwerkstraditionen, die sich an diesem Ort auch zu hohen (bau)künstlerischen Leistungen verdichten.

Die Meersburger Altstadt wurde als erste Gesamtanlage in Baden Württemberg schon 1954 unter Denkmalschutz gestellt. Eine Stadtbildsatzung schuf 1984 einen rechtlichen Rahmen für gestalterische Anforderungen an bauliche Maßnahmen in diesem hochrangigen Stadtensemble. Ziel dieser nun überarbeiteten Satzung ist es, die bestehenden Regelungen in Einklang mit den seither erfolgten Änderungen der LBO zu bringen, und dort, wo es die langjährige Praxis geraten erscheinen läßt, zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Mit der neuen Gestaltungssatzung sollen, wie schon mit der Stadtbildsatzung von 1984 erfolgreich gesteuert, die notwendigen Veränderungen an Gebäuden und die Erneuerung von Gebäuden in Einklang mit dem charakteristischen Erscheinungsbild der Altstadt gebracht und Fehlentwicklungen vermieden werden. Die Satzung wird somit ganz wesentlich dazu beitragen, daß Meersburg auch zukünftig als eine der historisch bedeutsamsten Stadtanlagen am Bodensee erhalten bleibt - identifikationsstiftend für die Bürger und als Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr.

A ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1.1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Gesamtanlage und umfasst das Gebiet der Altstadt.
- (1.2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem beigefügten Lageplan vom 28.09.2004 dargestellt, dieser Lageplan ist hinsichtlich der Grenzen Bestandteil der Satzung.
- (1.3) Alle Maßnahmen wie Instandhaltung, Änderung, Beseitigung oder Errichtung von im Geltungsbereich liegenden baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Automaten und Außenantennen sowie von öffentlichen und privaten Freiflächen sind nach Maßgabe der Satzung auszuführen.

§ 2 Erweiterte Kenntnissgabepflicht

- (2.1) Alle Maßnahmen nach § 1.3 dieser Satzung, soweit sie nicht nach § 50 LBO verfahrensfrei sind, bedürfen nach Vorlage von Ausführungsplänen der Genehmigung durch die Baurechtsbehörde.
- (2.2) Für alle Maßnahmen nach § 1.3 dieser Satzung, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind, ist unter Vorlage von Ausführungsplänen das Kenntnissgabeverfahren durchzuführen.
- (2.3) Genehmigungs- bzw. Zustimmungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften, insbes. den §§ 8, 15 und 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG), bleiben unberührt.

§ 3 Grundsätze für die Erhaltung schützenswerter historischer Bauteile

Der Erhaltung und Pflege des bauhistorisch wertvollen Bestandes einschließlich der ihn prägenden Bauteile wird oberste Priorität eingeräumt.

Hierbei sind denkmalpflegerische bzw. restauratorische Befunde zu beachten.

§ 4 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

- (4.1) Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoff und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene charakteristische Straßen- und Ortsbild erhalten wird.
- (4.2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist darauf zu achten, dass ein bruchloser städtebaulicher und gestalterischer Zusammenhang mit dem historischen Stadtgefüge und dem benachbarten Gebäudebestand erhalten bleibt. Hierbei sind bestehende Raumfolgen und Sichtbezüge zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Kubatur der Gebäude und des Wechsels in der Größe benachbarter Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung sowie der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.
- (4.3) Im Zuge eines Vorhabens nach § 1.3 sind vorhandene Gestaltungsmängel gemäß den Anforderungen dieser Satzung zu beseitigen.

B BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG

§ 5 Baukörper

- (5.1) Der Baukörper ist in seiner Stellung und seinen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe, Geschosszahl) sowie in der Gesamtgestaltung so auszuführen, dass er sich in seine Umgebung harmonisch einfügt.
- (5.2) Ausgehend von der Parzellenstruktur des historischen Stadtgrundrisses sind die Baukörper so zu gestalten, dass sie deutlich als Einzelgebäude zu erkennen sind.

Wenn mehrere Grundstücke zu einer Gesamtüberbauung zusammengelegt werden, muss die ursprüngliche Parzellierung ablesbar bleiben.
- (5.3) Das Erdgeschoss ist als Sockelgeschoss auszubilden. Die Gebäudeecken sind geschlossen auszuführen, für die Pfeiler als tragende Bauteile ist eine Mindestbreite von 50 cm einzuhalten, freistehende Pfeiler sind in einer Mindesttiefe von 35 cm auszuführen.

Die lichten Abstände zwischen den Pfeilern sind so zu dimensionieren, dass sich Öffnungen von stehend rechteckiger Proportion ergeben.

- (5.4) Oberhalb des Erdgeschosses sind Fensteröffnungen als stehend rechteckige Einzelfenster auszubilden, es sei denn, der historische Bestand weist andere Formen auf.

Das Verhältnis von Breite zu Höhe liegt zwischen 2:3 und 4:5 über einer Brüstungshöhe von 80 - 90 cm; sogenannte "frz. Fenster" sind nicht zulässig.

Von der seitlichen Begrenzung einer Hausfassade sind mindestens 50 cm Abstand zu halten.

Fenstergruppierungen von zwei Einzelfenstern, in besonderen, vom Bestand her begründeten Fällen bis zu drei Einzelfenstern, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Charakter als Einzelfenster durch Pfosten, Pfeiler oder Setzhölzer gewahrt bleibt.

- (5.5) Bei Maßnahmen an Fachwerkgebäuden ist auf die Erhaltung des Fachwerkgefüges zu achten.
- (5.6) Konstruktiv bedingte Auskragungen des historischen Bestandes wie überhängende Geschosse oder vorspringende Bauteile sind zu erhalten.
- (5.7) Die Ausbildung von Arkaden ist nicht zulässig.

§ 6 Balkone, Loggien, Vordächer

- (6.1) Balkone, Loggien, Wintergärten und Überdachungen von Freisitzen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen her nicht einsehbar sind, wenn historisch wesentliche Bauteile nicht überdeckt werden, sie sich in Material und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes und der Umgebung unterordnen und das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

Frei auskragende Balkone sind unzulässig.

- (6.2) Vordächer sind über Eingängen zulässig, sofern sie aus Holz oder Stahl handwerklich gestaltet und gefertigt sind und sich der Fassadengestaltung unterordnen, nicht um mehr als ein Drittel breiter sind als die zu schützende Öffnung und wesentliche Gestaltungselemente der Fassade nicht überdeckt werden.

Industriell vorgefertigte Vordächer sind nicht zulässig.

Wird an der gleichen Fassade eine Markise angebracht, sind Vordächer unzulässig.

Kragplatten sind unzulässig.

§ 7 Dach

- (7.1) Dachform

(7.1.1) Die überlieferte Firstrichtung der Dächer zur Strasse ist beizubehalten, Dachform und Dachneigung sind entsprechend dem historischen Bestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

(7.1.2) Das Dach ist als Steildach mit Aufschieblingen auszubilden, in der Regel als symmetrisches Satteldach mit einer Neigung von 38° bis 52° und einem mittigen First.

Wenn ein historischer Befund es rechtfertigt, bei Nebengebäuden oder um die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht zu beeinträchtigen, können Ausnahmen zugelassen werden.

- (7.2) Dachdeckung

(7.2.1) Zur Dachdeckung sind gebrannte Tonziegel in Form von Biberschwanzziegeln in Naturrot oder Rotbraun zu verwenden.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.

(7.2.2) Vorhandene Biberschwanzziegel sind umzudecken bzw. wiederzuverwenden.

(7.2.3) Verlegungsart, Schnitt, Oberfläche der Ziegel sind nach historischem Befund oder entsprechend der Gebäudetypologie, in den der historischen Bauweise entsprechenden typischen Abmessungen und abgestimmt auf die benachbarten Dächer festzulegen.

- (7.2.4) Glasierte, glänzende, beschichtete oder farbige Ziegel, Form- und Sonderziegel sowie Dachdeckungen aus Metall, Schiefer, Faserzement, Beton und Kunststoff sind nicht zulässig.
- (7.3) Dachränder
- (7.3.1) Traufe und Ortgang
- (7.3.1.a) Der Dachüberstand darf an der Traufe 40 cm, am Ortgang 20 cm nicht überschreiten.
- Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.
- Die Maße werden in der senkrechten Projektion ab der Außenwand gemessen und beziehen sich auf die jeweils äußerste Holzkannte (Sparren- bzw. Aufschieblingkopf, Schalung, Windbrett oder Zahnleiste).
- (7.3.1.b) Entsprechend dem Bestand oder den bauhistorischen Vorgaben ist der traufseitige Dachüberstand offen oder mit Gesimskasten auszuführen, der Ortgangsabschluss erfolgt als eingemörtelter Ortgang oder mittels einer maximal 12 cm hohen Zahnleiste und Windbrett in Holz.
- Formziegel und seitliche Verblechungen sind unzulässig.
- (7.3.1.c) Staffel- bzw. Treppengiebel sowie Blend- und Ziergiebel sind einschließlich ihrer typischen Abdeckungen in der überlieferten Form zu erhalten.
- Auf ein Mindestmaß beschränkte Verblechungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.
- (7.3.1.d) Der seitliche Anschluß an aufgehende Wände und Gauben erfolgt mittels Blechnocken in Kupfer- oder Titanzinkblech.
- (7.3.1.e) Für die sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses ist ein auf die Farbgestaltung der Fassade oder auf die Farbigkeit des Daches abgestimmter Anstrich zu wählen.
- (7.3.2) Firste und Grate sind vermörtelt auszuführen, der Firstabschluss soll über einem Kronengebinde erfolgen.
- (7.4) Dachaufbauten
- (7.4.1) Dachaufbauten sind nur in Form von Schleppgauben zulässig, die sich in Lage und Proportion in die Dachlandschaft einfügen und mit der Fassadengestaltung harmonisieren.
- Ausnahmsweise sind Aufzugsgauben oder stehende Gauben mit Satteldach zulässig, wenn sie dem historischen Bestand entsprechen oder die historische Dachkonstruktion es erfordert.
- (7.4.2) Unabhängig von den folgenden Maßangaben sind bei der Bemessung der Gauben und Aufzugsgauben im bestehenden Dach die Konstruktion und die Sparrenabstände des Dachstuhles zu berücksichtigen.
- (7.4.3) Dachaufbauten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 0,80 m (Fertigmaß) einhalten.
- (7.4.4) Der Abstand der Gauben von First und Traufe des Hauptdaches muss in der Dachfläche gemessen mindestens 1,00 m betragen.
- Mindestens 2,40 m (zuzüglich des Dachüberstandes) soll der Abstand der Gaube zum Ortgang bei freistehenden und bei giebelständigen Gebäuden sowie bei Gebäuden am Ende einer Hausreihe betragen, bei Gebäuden innerhalb einer Hausreihe muss der Abstand zur Grenze mindestens 1,60 m betragen.
- (7.4.5) Dachaufbauten werden gleich wie das Hauptdach eingedeckt, die Seitenwände sind in Holz oder verputzt auszuführen, entsprechend dem Bautypus in Material und Farbe an die umgebende Dachfläche oder an die Fassade angepasst.
- Verblechungen sind nicht zulässig.

- (7.4.6) Die Randdetails der Dachaufbauten sind wie beim Hauptdach auszuführen, die Dachüberstände aber reduziert und den Proportionen der Gaube angepasst.
- (7.4.7) Für Gauben gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmaße:
- (7.4.7.a) Die Gauben dürfen im 1. Dachgeschoss eine Höhe von 1,30 m (lichtes Fensterrohbaumaß) über einer Brüstungshöhe von 0,90 m, im 2. Dachgeschoss eine Höhe von 0,95 m nicht überschreiten.
- (7.4.7.b) Die Höhe der Gauben im 2. Dachgeschoss darf unabhängig von der in § (7.4.7.a) zugelassenen maximalen Höhe nur 2/3 der Höhe der Gauben im 1. Dachgeschoss betragen.
- (7.4.7.c) Unabhängig von der in § (7.4.7.a) zugelassenen maximalen Höhe muss die lichte Fensterrohbauhöhe der Gauben im 1. Dachgeschoss unter der entsprechenden Höhe der Fenster des darunter liegenden Geschosses bleiben.
- (7.4.7.d) Gauben dürfen maximal 1,65 m breit sein (Außenmaß). Mehrere Gauben dürfen in der Summe (dabei werden auch evtl. Aufzugsgauben mitgerechnet) folgende Gesamtlängen nicht überschreiten:
- Bei Satteldächern 1/2 der zugehörigen Fassadenlänge,
 - bei Walmdächern an der Längsseite 1/3, an der Schmalseite 1/5 der zugehörigen Fassadenlänge.
- Dies gilt nicht, wenn die Höhe der Gaube maximal 40 cm beträgt.
- (7.4.8) Bei Aufzugsgauben gilt folgendes:
- (7.4.8.a) Sie sind abweichend von § 7.4.1 nur zulässig, wenn die Gestaltung des Gebäudes und der Fassade sowie des Straßenraumes nicht beeinträchtigt wird.
- (7.4.8.b) Sie sind nur im ersten Dachgeschoss und nur in herkömmlicher Form zulässig. An einem Gebäude ist nur eine Aufzugsgaube zulässig.
- (7.4.8.c) Das Außenmaß (Ansichtsbreite) darf 2,50 m nicht überschreiten und - wenn als einziger Dachaufbau vorgesehen - nicht mehr als ein Drittel der Gesamtdachbreite überbauen.
- (7.4.9) Dacheinschnitte sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen her nicht einsehbar sind und nur in Form von offenen Schleppgauben.
- Sie dürfen maximal 2,50 m (d.h. max. 3 Sparrenfelder) breit sein. Wird eine Breite von 1,65 m überschritten, muss eine mittige Teilung durch Holzpfosten erfolgen.
- Bei Anbringung einer Aufzugsgaube ist keine offene Schleppgaube zulässig.
- (7.5) Ausstattung im Bereich des Daches
- (7.5.1) Freihängende Dachrinnen sind halbrund und wie die Fallrohre in Titanzink oder Kupfer, nicht glänzend, auszuführen. Es kann ein auf die Farbgestaltung der Fassade oder des Daches abgestimmter Anstrich gewählt werden.
- Einbrennlackierte Metallbleche sind nicht zulässig.
- Falls Schneefangeinrichtungen notwendig sind, sind sie in Material und Farbe wie die Dachrinnen und in einem Abstand von mindestens 50 cm von der Traufe anzubringen.
- (7.5.2) Dachflächenfenster sind unzulässig.
- (7.5.3) Brandschutztechnisch notwendige Rauchabzugsklappen über innenliegenden Treppenhäusern in Form eines Dachflächenfensters sind mit Blech zu verkleiden und in der Farbgebung an die Dachfläche anzupassen.
- (7.5.4) Technisch notwendige Lüftungsrohre sind auf das Minimum zu beschränken und zusammenzufassen. In Material und Farbe sind sie an die Dachfläche anzupassen.
- (7.5.5) Schornsteine und Schornsteinköpfe sind verputzt und nach ortsüblichem historischem Vorbild auszuführen. Verblechungen sind unzulässig.

§ 8 Fassade, Gestaltung und Materialien, Anstrich

- (8.1) Die Gestaltung der Fassade hat sich am historischen Bestand bzw. an den Ergebnissen historischer Befunduntersuchungen zu orientieren. Auf die Gestaltung der stadtbildprägenden Umgebungsbebauung ist Rücksicht zu nehmen.
- (8.2) Gliedernde Elemente und Fassadenprofilierungen wie Dachgesimse, Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türgewände sind zu erhalten bzw. im Falle eines Um- oder Neubaus wiederzuverwenden oder wiederherzustellen.
- (8.3) Öffnungen für Fenster und Türen sind entsprechend den historischen Vorgaben und mit einem Sandstein- oder Holzgewände in min. 12 cm Breite und Tiefe auszuführen.
- Die Oberflächen des Sandsteines sind steinmetzmäßig zu bearbeiten.
- Es sind heimische Holzarten zu verwenden.
- (8.4) Fenster und Türen - mit Ausnahme der Vorfenster - sind hinter dem Gewände anzubringen.
- (8.5) Außenwandflächen sind bei bestehenden Gebäuden verputzt oder als Sichtfachwerk auszuführen.
- Bei Neu- und Wiederaufbauten sind nur verputzte Fassaden zulässig.
- Der Putz ist ohne Lehren und Eckschutzschienen aufzutragen, die Oberfläche ist mit Filzscheibe oder Bürste zu glätten.
- Rauhputze und Kellenwurfputze sind zulässig, soweit der historische Befund dies rechtfertigt.
- (8.6) Die Fassade ist entsprechend ihrer Konstruktion über die Geschosse hinweg einheitlich in Material und Farbe zu gestalten.
- (8.7) Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig.
- Ausnahmsweise können an den Giebelseiten bzw. im Giebelbereich über Dach senkrechte Holz-Bretterschalungen zugelassen werden.
- (8.8) Die Farbgebung von Fassade und außenliegenden Bauteilen ist entsprechend dem historischen Befund vorzunehmen.
- Soweit dieser nicht feststellbar ist, ist die Farbgebung auf die Nachbarbebauung und die Umgebung abzustimmen.
- Gleiches gilt für Wandmalereien.
- Einfarbige Putzfaschen sind zulässig nach dem historisch nachweisbaren Bestand und wenn die Einheitlichkeit der Fassade nicht beeinträchtigt wird.
- (8.9) Die Verwendung greller Farbtöne ist nicht zulässig.
- (8.10) Für den Anstrich von Putz- und Mauerwerk sind Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden.
- Ausnahmsweise können andere, nicht glänzende, Farben verwendet werden, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.
- Für den deckenden Anstrich von Holzwerk sollen langölige Alkydharzfarben verwendet werden.

§ 9 Türen, Tore, Fenster, Schaufenster, Klappläden, Markisen

- (9.1) Bauhistorisch wertvolle Fenster, Haustüren, Tore und Gitter einschließlich der Beschläge sind zu erhalten bzw. wiederzuverwenden.
- (9.2) Türen, Tore, Fenster und Klappläden sind aus heimischen Holzarten (z. B. Kiefer, Fichte, Eiche) herzustellen; Verbundmaterialien (z.B. Holz-Metall, Holz-Kunststoff) sind nicht zulässig.
- (9.3) Türen, Tore
- (9.3.1) Hauseingangstüren sind handwerklich gefertigt aus Holz mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen auszuführen.

Klarglasfüllungen sind möglich, sie sind gestalterisch und maßstäblich einzupassen oder zu gliedern.

- (9.3.2) Einfahrts- und Garagentore sind als zweiflügelige Tore herzustellen, handwerklich gefertigt aus Holz als Bretter-, Füllungs- oder aufgedoppelte Tore oder als Gittertore.

Klarglasfüllungen sind möglich, sie sind gestalterisch und maßstäblich einzupassen oder zu gliedern.

- (9.3.3) Türen und Tore sind einheitlich farblos oder deckend zu streichen, die Farbgebung erfolgt nach bauhistorischem Befund oder in einem der Fassadengestaltung angepassten Farbton.

(9.4) Fenster

(9.4.1) Form und Teilung

- (9.4.1.a) Die Proportion der durch Sprossenteilung entstehenden Glasfelder sind entsprechend der Proportionen der Gesamtfassade und den Prinzipien der historischen Fassadengliederung zu entwickeln.

- (9.4.1.b) Fensteröffnungen ab 0,70 m Breite (Gewändelichtmaß) sind in mindestens 2 Flügel zu teilen.

Fensteröffnungen ab 1,20 m Höhe (Gewändelichtmaß) sind durch feststehende Kämpfer zu teilen.

Fensterflügel ab 0,60 m Höhe sind durch Sprossen zu teilen.

Ausnahmen können zugelassen oder gefordert werden, wenn der bauhistorische Befund dies rechtfertigt.

Scheinkämpfer sind nicht zulässig, Kippflügel sollen vermieden werden.

- (9.4.1.c) Weitergehende Anforderungen können gestellt werden.

(9.4.2) Profil, Anstrich und Farbe

- (9.4.2.a) Blend- und Flügelrahmen und Sprossen sind so zu gestalten, dass sie den überlieferten Vorbildern entsprechend dimensioniert und profiliert sind. Im Überschlag sind Schlagleisten zu verwenden. Die Fensterflügel sind mit Wetterschenkeln auszustatten. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise Regenschutzschienen verwendet werden.

Bei Isolierverglasung soll der Scheibenzwischenraum im Bereich der Sprosse mit einem Stegprofil ausgeführt werden.

Vorgesetzte, aufgeklebte oder im Scheibenzwischenraum eingelegte Fenstersprossen sind unzulässig.

- (9.4.2.b) Die Fensterrahmen und -flügel sind einheitlich deckend zu streichen, die Farbgebung erfolgt nach Befund oder in einem hellen Farbton, z.B. einem abgetönten Weiss.

Wenn ausnahmsweise Regenschutzschienen aus Metall verwendet werden, sind diese in im Farbton der Fenster zu streichen.

Die Fenster in den Dachgauben, die sich gestalterisch dem Dach unterordnen, werden dem Farbton der Dachfarben angepasst oder bleiben holzsichtig.

Die Fenster in Aufzugsgauben und Gauben, die sich aus der Fassadengestaltung entwickeln, werden wie die Fenster in der Fassade behandelt.

- (9.4.2.c) Soweit nicht denkmalpflegerische Belange entgegen stehen, ist zur Verglasung der Fenster Klarglas zu verwenden.

- (9.4.2.d) Glasbausteine, Sonnenschutz-, Spiegel-, Draht- und Ornamentglas sind nicht zulässig.

Das Bekleben oder Übermalen von Fenstern ist nicht zulässig.

(9.5) Schaufenster und Ladeneingangstüren

(9.5.1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen sich in Form, Größe und Gliederung der Fassadengestaltung anpassen. Gliedernde Sprossen können die gleiche Dimension wie die Rahmen haben.

(9.5.2) Werden mehrere Schaufenster nebeneinander angeordnet, sind sie durch Pfeiler oder Wandscheiben zu unterteilen. Übereckschaufenster sind unzulässig.

(9.5.3) Öffnungen für Schaufenster sind mit einem Sockel von im Mittel 35 cm, mindestens jedoch 15 cm Höhe zu versehen.

(9.5.4) Die Schaufensterrahmen und Ladeneingangstüren sind aus Holz (heimische Holzarten) oder Stahl herzustellen.

Die Gestaltung der Ladeneingangstüren erfolgt im Zusammenhang mit der Schaufenstergestaltung, die Rahmen von Schaufenstern und Ladeneingangstüren sind in einheitlicher Farbe farblos oder deckend zu streichen, die Farbgebung erfolgt nach bauhistorischem Befund oder in einem der Fassadengestaltung angepassten Farbton.

Glänzende Farben oder Materialien sind unzulässig.

(9.5.5) Die Beleuchtung von Schaufenstern ist blendungsfrei anzuordnen, sie darf weder durch die Verwendung von Leuchtfarben noch durch die Lichtstärke störend wirken.

(9.6) Klappläden

(9.6.1) Vorhandene Holzklappläden sind zu erhalten und in der Regel auch bei Neubauten anzubringen. Sie werden deckend gestrichen, die Farbgebung erfolgt nach bauhistorischem Befund oder in einem der Fassadengestaltung angepassten Farbton.

Neuanfertigungen sind nur als volle Holzläden mit Einschubleisten oder als Jalousieläden zulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Klappläden aus gestalterischen Gründen nicht erforderlich sind.

(9.6.2) Vor der Fensterfläche liegende Rollläden und Jalousetten sind nicht zulässig.

(9.7) Markisen und Sonnenschirme, Zelt- und Baldachinkonstruktionen

(9.7.1) Markisen sind nur im Erdgeschoss und nur als Sonnenschutz im Zusammenhang mit Schaufenstern zulässig.

Das Stadtbild darf durch sie nicht beeinträchtigt und wesentliche Bauteile des Gebäudes dürfen nicht überdeckt werden.

In besonderen Fällen können Sonnenschirme mit Bodenhülsen verwendet werden.

(9.7.2) Markisen müssen beweglich ausgebildet sein. Sie sind direkt am Rahmen des Schaufensters in der Fensterleibung oder an der Fassade in unmittelbarem Bezug zum Schaufenster anzubringen.

(9.7.3) Ihre Abmessungen müssen als getrennte Einzelmarkisen auf die Breite des Schaufensters oder auf wesentliche Gestaltungselemente der Fassade abgestimmt sein.

Die Ausladung darf max. 1,80 m betragen, eine lichte Durchgangshöhe von min. 2,15 m muss gewährleistet sein.

Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Von der seitlichen Begrenzung einer Hausfassade sind mindestens 0,50 m Abstand zu halten.

(9.7.4) Sie sind in einfacher Form als Scheren- oder Gelenkarmmarkise auszuführen. Das Gehäuse ist in möglichst knapper Abmessung und einfacher Form als offene Markise mit Regenschutzdach in Blech, als Halbkassette oder Hülse und mit schmalen Ausfallprofil auszuführen.

Die Farbe ist auf die Schaufenster- oder die Fassadengestaltung abzustimmen.

Gerade Schabracken in einer Höhe von max. 0,10 m sind ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch die Ansichtsbreite des Ausfallprofils reduziert werden kann.

- (9.7.5) Der Stoff von Markisen und Schirmen ist in Segeltuch, Leinen oder einem vergleichbaren textilen Gewebe einfarbig auszuführen.

Die Farbe ist auf die Farbe der Fassade abzustimmen.

Beschichtete, glänzende, glatte, reflektierende oder sonstige, störend wirkende Gewebe sowie Motive und Muster, grelle Farben und Werbeaufschriften sind nicht zulässig.

- (9.7.6) An einem Gebäude ist nur ein Markisentyp zu verwenden.

- (9.7.7) Die Verwendung von Korbmarkisen ist nur zulässig, wenn entsprechende Gestaltungsmerkmale des Gebäudes, insbesondere Rundbogenfenster als Voraussetzung vorhanden sind.

- (9.7.8) Ausnahmsweise sind Markisen zur Überdachung von Freisitzen zulässig.

- (9.7.9) Sonnensegel, Zelt- und Baldachinkonstruktionen, auch temporärer Art, sind nicht zulässig.

§ 10 Ausstattungen im Bereich der Fassade

- (10.1) Schmuck- und Zweckelemente wie z.B. Gedenktafeln, Figuren, Reliefs, Wappen, Hauszeichen, Wasserspeier, Steinbänke, Ecksteine usw., sind zu erhalten.

- (10.2) Außenliegende Schutzgitter sind nur in Unter- und Erdgeschossen sowie an Aufzugsgauben mit geschoßhohen Öffnungen als Brüstung zulässig.

Sie sind in herkömmlicher handwerklicher Bauweise als Stahlkonstruktion zu fertigen, geschwungene Formstäbe sind zu vermeiden.

Bewegliche Schutzgitter sind an Schaufenstern ausnahmsweise zulässig.

- (10.3) Geländer an Balkonen oder Vorbauten sind in einfacher, senkrechter Holzlattung herzustellen.

Ausnahmen sind zulässig, soweit sie sich in die nähere Umgebung einfügen.

- (10.4) Beleuchtungskörper müssen dem Charakter der Altstadt entsprechen und auf das Gebäude und seinen Maßstab abgestimmt sein.

Leitungen dürfen das Erscheinungsbild der Gebäude nicht beeinträchtigen.

- (10.5) Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden.

Ist dies nicht möglich, sind sie hinsichtlich ihrer Gestaltung, Material und Farbe der Fassadengestaltung anzupassen.

- (10.6) Lichterketten und Girlanden sind als ständiger Fassadenschmuck unzulässig. Dies gilt auch innerhalb von Fenster- und Türgewänden.

- (10.7) Schaukästen und Automaten

- (10.7.1) Schaukästen sind nur zum Aushang von Vereinsmitteilungen und von Speise- und Getränkekarten im Erdgeschoss und bündig in die Hauswand eingelassen zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,20 m² und eine Tiefe von 0,10 m nicht übersteigen.

- (10.7.2) Automaten sind nur in Hauseingängen oder Gebäudenischen zulässig.

Ausnahmsweise sind Automaten bis zu insgesamt 0,80 m² Größe an Hauswänden zulässig, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind.

- (10.7.3) Automaten und Schaukästen dürfen wesentliche gestalterische Elemente der Fassaden nicht überdecken und sind in Gestaltung, Material und Farbe der Fassadengestaltung unterzuordnen.

Eine Beleuchtung ist blendfrei abzuschirmen.

- (10.8) Für die Möblierung zur Sommerbewirtschaftung von Gaststätten ist eine unaufdringliche, einfache Form aus herkömmlichen Materialien wie Stahl und Holz zu wählen. Tische und Stühle sind einheitlich in ihrer Gestaltung und zurückhaltend in ihrer Farbgebung auszuführen, Kunststoffmöbel sind nicht zugelassen.
- Die Beweglichkeit der Möblierung muss sichergestellt sein, Bänke sind zu vermeiden.
- (10.9) Podeste zum Ausgleich eines Geländegefälles bzw. geneigter Freiflächen sind nicht zulässig.
- Ausnahmen können befristet zugelassen werden, wenn durch sie die Wirkung von Stadtbild und Straßenraum nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen sich gestalterisch dem Charakter des Gebäudes und farblich der unmittelbaren Umgebung unterordnen.
- Verkehrsrechtliche und sicherheitstechnische Vorschriften bleiben unberührt.
- (10.10) Das Anbringen von Plakaten, Speisekarten, Hinweisschildern und -tafeln an den Fassaden ist nicht zulässig.
- Zeitungs- und Ansichtskartenständer, Flach- und Warenständer, die an der Gebäudewand befestigt werden, dürfen wesentliche gestalterische Elemente der Fassade nicht überdecken und nicht mehr als 1/3 der zu Verfügung stehenden Fassadenfläche einnehmen.
- (10.11) Seitliche Windschutzelemente
- (10.11.1) Seitliche Windschutzelemente im Vorbereich von Gebäuden sind ausnahmsweise bei gastronomischen Betrieben an den jeweiligen Parzellengrenzen zulässig, wenn ihre Abmessungen 2,40 m in der Länge und 1,60 m in der Höhe nicht überschreiten.
- (10.11.2) Sie sind handwerklich gefertigt als eine verglaste Stahlrahmenkonstruktion auszuführen, diese ist so zu unterteilen, dass senkrecht stehende Formate entstehen.
- Die Farbe ist auf die Fassadengestaltung abzustimmen.
- Werbeaufschriften sind nicht zulässig.
- Der Bodenbelag (Pflaster) des abgegrenzten Bereiches darf nicht abgedeckt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Verlauf des Geländes dies erfordert.
- (10.11.3) Benachbarte Trennelemente verschiedener gastronomischer Betriebe sind in Abmessung und Gestaltung aufeinander abzustimmen.
- (10.11.4) Parallel zur Fassade verlaufende Windschutzvorrichtungen sind nicht zulässig.
- (10.12) Charakteristische Kletterpflanzen (Zier- und Obstpflanzen) und Spaliere an Fassaden sind zu erhalten oder nach Umbaumaßnahmen wiederherzustellen.

§ 11 Werbeanlagen

- (11.1) Werbeanlagen sind in Abmessungen, Anbringungsart und Anordnung, Form, Material und Farbe so zu gestalten, dass sie den Charakter der Altstadt und die Architektur der einzelnen Gebäude in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.
- (11.2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig, Ausleger und Stechschilder nach (11.7) werden nicht mitgerechnet.
- Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Gebäude sind aufeinander abzustimmen. Werbeanlagen dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
- (11.3) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschoss angebracht werden.
- Für Stechschilder und Ausleger sind Ausnahmen zulässig, wenn andere Vorschriften dies erfordern.
- (11.4) Die Gestaltung der Werbeanlage ist in ihren Abmessungen, Material, Schriftbild und Farbe auf die Proportionen und die Gestaltung der Fassade abzustimmen.
- Wesentliche Gestaltungs- und Zierelemente der Fassade dürfen nicht überdeckt werden.
- Je Werbeanlage und Hausfront sind nicht mehr als 2 Farben zu verwenden, die Verwendung von Leuchtfarben, grellen Farben und reflektierenden Beschichtungen ist unzulässig.

Es ist auf ein ruhiges, unaufdringliches, formal und grafisch gutes Schriftbild zu achten.

- (11.5) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten.

Die Höhe darf max. 0,40 m betragen, aufgemalte Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von max. 0,60 m zulässig.

Die Länge von Werbeanlagen darf 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten. Bei mehreren Werbeanlagen verschiedener Geschäfte an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtlänge aller Anlagen.

- (11.6) Werbeanlagen mit Ausnahme von Auslegern sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen.

Zulässig sind

- auf die Wand (Putz) gemalte Schriftzüge oder auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben,
- hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben aus Metall vor der Wand (Schattenschrift),
- auf Schildern angebrachte Schrift,
- angeleuchtete Schriftzüge.

Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen, das technische Zubehör für die Beleuchtung (Kabelführungen etc.) ist nicht sichtbar auszuführen.

- (11.7) Stechschilder und Ausleger sind in herkömmlicher handwerklicher Bauweise aus Stahl (Schmiedeeisen) zu gestalten und zu fertigen, die Summe ihrer geschlossenen Flächen darf 0,50 m² nicht überschreiten. Industriell vorgefertigte oder selbstleuchtende Stechschilder und Ausleger sind nicht zulässig.

- (11.8) Das flächige Bekleben oder Übermalen von Schaufenstern ist nur zu vorübergehenden kurzfristigen Werbezwecken und nur bis zu insgesamt 1/5 der Fensterfläche zulässig.

Im Randbereich von Schaufenstern können ausnahmsweise Schriftzüge aufgeklebt werden, sofern sie anstelle von Werbeanlagen nach (11.6) angebracht werden.

Das Überdecken oder Überkleben von Schaufenstern mit Werbeträgern, so dass eine Zweckentfremdung der Schaufenster stattfindet, ist unzulässig.

- (11.9) Als Werbeanlagen unzulässig sind

- Bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Klapptafeln, Fahnen, Säulen, Luftballons,
- Schriftzüge und Werbesymbole auf Klappläden, Markisen und Schirmen,
- Senkrechte Schriftzüge,
- Akustische Werbung,
- Leuchtkästen, Leuchtschriften, Leuchttransparente und Anlagen mit wechselnden, bewegten oder farbigen Licht oder Rückstrahlschildern.

- (11.10) Unzulässig ist das Bekleben der Fassaden und sonstiger, nicht für Werbung und Information vorgesehener Flächen mit Plakaten und Anschlägen

Die Fassaden dürfen im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

§ 12 Unbebaute Flächen und Einfriedungen

- (12.1) Zur Befestigung von privaten Geh- und Fahrflächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, sind Pflasterbeläge in ortsüblichem Naturstein, zu verwenden. Vorhandenes Natursteinpflaster ist zu erhalten.

- (12.2) Im Freien liegende Treppen sind als Blockstufen in ortsüblichem Naturstein oder Beton auszuführen und auf das Stadtbild abzustimmen. Die Oberflächen sind handwerklich zu bearbeiten und nicht glänzend oder poliert auszuführen.

- (12.3) Einfriedungen und Stützmauern müssen sich in Gliederung, Material und Farbe dem historischen Gesamtbild anpassen. Sie sind aus ortsüblichem Naturstein oder als verputzte Mauern auszuführen und mit Beton- oder Natursteinplatten (Material und Oberflächenbearbeitung wie Treppenstufen) oder Tondachziegeln (Biberschwanz, Mönch/Nonne) abzudecken.

- (12.4) Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Zäune und Tore sind als Holzstaketenzäune mit senkrecht stehenden Latten zulässig. Gleiches gilt für Tore, die zwischen Gebäuden angebracht werden. Ausnahmsweise können Zäune und Tore aus Stahl in handwerklicher Fertigung zugelassen werden, geschwungene Formstäbe sind unzulässig.

Die Verwendung industriell vorgefertigte Zäune und Tore ist nicht zulässig.

- (12.5) Für das Straßen- und Ortsbild bedeutsamer oder charakteristischer Baumbestand und Grünflächen in Vorgärten sowie historische Einfriedungen und Zäune sind zu erhalten.

In den von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen und öffentlich zugänglichen Aussichtspunkten einsehbaren Gärten ist der vorhandene Baumbestand ebenfalls zu erhalten.

Stützmauern können mit ortstypischen Kletterpflanzen berankt werden.

Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

- (12.6) Abstell- und Lagerplätze, Standplätze für Abfallbehälter.

- (12.6.1) Abstell- und Lagerplätze sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Ausnahmen für die geordnete Unterbringung von Brennholz und Flaschenkisten können zugelassen werden.

- (12.6.2) Standplätze für Abfallbehälter sind durch geeignete bauliche oder gärtnerische Maßnahmen gegen Einsicht vom öffentlichen Verkehrsraum abzuschirmen.

Standplätze sind, soweit zumutbar, zusammenzufassen und einheitlich zu gestalten.

Die Unterbringung von Abfallbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist unzulässig.

§ 13 Satellitenanlagen, Antennen, Solaranlagen

- (13.1) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen oder Antennen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden ist unzulässig, soweit durch den Anschluss an die Gemeinschaftsantenne der Stadt Meersburg eine gleichwertige Empfangsmöglichkeit gegeben ist.

In Ausnahmefällen ist eine Anlage zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen aus nicht sichtbar ist, sich dem Charakter des Gebäudes unterordnet, sich in der Farbgebung dem direkten Hintergrund anpasst und keine Aufschrift und Zeichen trägt.

- (13.2) Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind unzulässig.

§ 14 Bauunterhalt

- (14.1) Gebäude und deren Nebenanlagen sowie die Einfriedungen sind in einem Zustand zu erhalten, der das Orts- und Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

- (14.2) Die Baurechtsbehörde kann die gänzliche Vollendung unverputzter oder nur zum Teil gestrichener Häuser und Fassaden binnen einer angemessenen Frist verlangen.

C VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 15 Ausnahmen

- (15.1) Von den Vorschriften der §§ 5 - 13 dieser Satzung, in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.

- (15.2) m übrigen kann nach § 56 (5) LBO Befreiung erteilt werden.

§ 16 Anordnung für den Einzelfall

Die Baurechtsbehörde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften stellen gemäß § 75 (3.2) LBO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung wird mit der Bekanntmachung aufgehoben.

Hinweis

Die spezialgesetzlichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, des Straßen- und Verkehrsrechts, des Denkmalschutzes, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes bleiben durch diese Satzung unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Meersburg vom 28.09. 2004 überein.

Ausgefertigt:
Meersburg, 04.11.2004

Heinz Tausendfreund
Bürgermeister